

landes in die Bundesrepublik wurde an eine Reihe von Maximalforderungen gebunden, die offensichtlich zur Absicherung der mittlerweile vorbereiteten Einzelforderungen gegenüber der Bundesrepublik dienen sollten. Die Möglichkeit einer kooperativen Zusammenarbeit mit der neuen saarländischen Landesregierung wurde von vornherein nicht in Betracht gezogen. Verhandlungen unter Beteiligung saarländischer Vertreter wurden vielmehr kategorisch zugunsten direkter bilateraler Verhandlungen mit der Bundesrepublik ausgeschlossen. Durch ein breites Spektrum an einzelnen Forderungen wurde – in Übereinstimmung mit der Bundesregierung – der Verhandlungsgegenstand auch auf andere Fragen des deutsch-französischen Verhältnisses, wie zum Beispiel den Bau eines Moselkanals ausgedehnt.

Die Saarfrage wurde dabei von der französischen Seite völlig neu bewertet. Ökonomische und politische Argumente, die teilweise bereits seit Jahren in der innerfranzösischen Diskussion verwandt worden waren, wurden nun in dem Sinne berücksichtigt, dass eine ganz grundsätzlich integrative oder kooperative Linie gegenüber der Saar nicht mehr verfolgt wurde. Dazu trug sicherlich auch bei, dass die Saarfrage, welche die französische Öffentlichkeit noch 1955 stark beschäftigt hatte, in Frankreich deutlich an Bedeutung verlor. Dies musste jedoch nicht zwangsläufig mit einem Verzicht auf Einzelforderungen einhergehen. Ganz im Gegenteil wurden beispielsweise hinsichtlich französischer Abbaurechte im Warndt – und damit unter saarländischem Territorium – weiterhin hohe Ansprüche formuliert. Auf keinen Fall sollte die Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen mit der Saar die französischen Unternehmen oder die staatliche Außenhandelsbilanz gefährden. Auch den Umtausch der im Saarland als offizielle Währung kursierenden französischen Francs ließ man sich teuer bezahlen. Befreit von den Zwängen einer Rücksichtnahme auf saarländische Interessen, die in der Zeit der Währungs- und Zollunion auch aus diplomatischen und politischen Gründen immer nötig gewesen war, konnte Frankreich nun sogar zielstrebig und erfolgreicher als zuvor die eigenen ökonomischen Interessen einfordern und durchsetzen. Hingegen wurde der Anspruch aufgegeben, einen eigenständigen und positiven Beitrag zur künftigen Gestaltung der Region zu leisten und die – im Übrigen immer noch als nötig und hilfreich angesehene – grenzüberschreitende Kooperation zu fördern. Die Unterzeichnung des Luxemburger Vertrags am 27. Oktober 1956 beendete somit auch die Epoche einer eigenständigen französischen Saarpolitik.

Literaturhinweise

Rémi BAUDOÛF, Französische Wiederaufbaupolitik an der Saar, oder: Funktionalismus als politische Doktrin (1945–1950), in: HUDEMANN, JELLONNEK u. RAULS, Grenz-Fall, S. 279-291

Jean-Paul CAHN, Le second retour. Le rattachement de la Sarre à l'Allemagne 1955–1957, Bern 1985